

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Im Metall- und Edelmetallverkehr führt die Agosi AG, Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim („Agosi“), für Kunden Gewichtskonten. Diese Allgemeinen Bedingungen für Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit den Gewichtskonten. Für Verbraucher gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle (Verbraucher)“
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn Agosi stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Subsidiär gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Agosi.
- 1.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Agosi den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Eigentum an dem Kontobestand:

- 2.1. Agosi führt für jeden Kunden und für jedes Edelmetall gesonderte Gewichtskonten. Die Bestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert. Die einzelnen Kontoinhaber bilden eine von Agosi verwaltete Eigentümergemeinschaft. Agosi ist berechtigt, die Form und den Zustand der Metalle und Edelmetalle zu verändern.
- 2.2. Jeder Kontoinhaber ist entsprechend der Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls oder Edelmetalls Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand. Agosi ist jedoch berechtigt, das Alleineigentum des Kunden durch Aussonderung jederzeit wieder herzustellen.
- 2.3. Im Rahmen der Verwaltung der Eigentümergemeinschaft wird der vorhandene Gesamtbestand von Agosi unentgeltlich für sämtliche Miteigentümer in Agosis Geschäftsräumen an den Adressen Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim sowie Am Hauptgüterbahnhof 24, 75177 Pforzheim verwahrt.
- 2.4. Bei Kauf oder Verkauf von Metallen oder Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen, beim Kauf von Metallen oder Edelmetallen durch den Kontoinhaber allerdings nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.
- 2.5. Sofern Agosi nicht aus berechtigtem Grund widerspricht, ist der Kontoinhaber berechtigt, zu Lasten seines Gewichtskontos Metallguthaben an einen anderen Kunden von Agosi zu übertragen oder zu Gunsten seines Gewichtskontos Metallguthaben von einem anderen Kunden von Agosi zu empfangen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche, textliche oder (fern-) mündliche Anweisung des Inhabers des belasteten Kontos an Agosi. Agosi wird die Übertragung unverzüglich dem Inhaber des Empfängerkontos schriftlich anzeigen. Die Inhaber der beteiligten Gewichtskonten sind sich einig, dass das Miteigentum gem. Ziffer 2.2 in der angewiesenen Höhe auf den Inhaber des Empfängerkontos übergeht. Der Inhaber des belasteten Kontos tritt die ihm zustehenden Ansprüche auf Herausgabe des Miteigentums, insbesondere diejenigen nach Ziffer 8.1, an den die Abtretung annehmenden Inhaber des Empfängerkontos ab. Ist der Inhaber des Empfängerkontos mit dem Eigentumsübergang nicht einverstanden, so hat er unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Anzeige dem Eigentumsübergang schriftlich zu widersprechen.

3. Negativer Kontobestand:

- 3.1. Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden einen negativen Bestand aufweisen.
- 3.2. Unbeschadet einer hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist Agosi berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist nach Wahl von Agosi entweder eine marktübliche Vergütung für die Zurverfügungstellung von Edelmetallen (sogen. Leihzinsen) zu verlangen oder negative Kontosalden fällig zu stellen und diese nach eigenem Ermessen auf Kosten des Kunden (Basis: aktueller Marktpreis) durch Lieferung oder Zukauf oder sonstige Ersatzbeschaffung der entsprechenden Menge Metall oder Edelmetall glattzustellen.

4. Währungskonto:

- 4.1. Der Kunde benötigt zur Abwicklung der Kauf- und Verkaufsgeschäfte auf dem Gewichtskonto ein Währungskonto.
- 4.2. Der Abrechnungsbetrag, der bei einem Metall- oder Edelmetallkauf anfällt, wird dem Währungskonto belastet. Nach einem Metall- oder Edelmetallverkauf wird der Verkaufserlös dem Währungskonto gutgeschrieben.

5. Rechnungsabschlüsse bei Gewichtskonten:

- 5.1. Die Gewichtskonten werden als Kontokorrentkonto geführt. Agosi erteilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche verrechnet.
- 5.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Agosi bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6. Storno- und Berichtigungsbuchungen:

- 6.1. Agosi ist berechtigt, fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Gewichtskontonummer) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig zu machen, soweit Agosi ein Rückgewähranspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- 6.2. Sofern Agosi eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss feststellt und Agosi ein Rückgewähranspruch gegen den Kunden zusteht, wird Agosi in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Agosi den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und Agosis Rückgewähranspruch gesondert geltend machen.
- 6.3. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird Agosi den Kunden unverzüglich unterrichten.
- 6.4. Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von Agosi durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

7. Erteilung und Ausführung von Aufträgen: Schäden bei Verzögerung:

- 7.1. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er Agosi dies gesondert und besonders hervorgehoben mitzuteilen.
- 7.2. Aufträge können schriftlich, in Textform und (fern-)mündlich erteilt werden.
- 7.3. Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern nicht ein Verschulden von Agosi vorliegt. Das Gleiche gilt für Schäden aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung nicht eindeutig formulierter Aufträge.

8. Verfügung über das Kontoguthaben:

- 8.1. Der Kunde kann nach seiner Wahl den Einsatz seines Kontoguthabens im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Agosi oder innerhalb einer den allgemeinen Marktansätzen entsprechenden Frist die physische Herausgabe seines Kontoguthabens verlangen. Ziffer 12 bleibt unberührt.
Im Fall einer physischen Herausgabe ist Agosi verpflichtet, dem Kunden das Metall oder Edelmetall in industrieüblicher Qualität zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Erfüllungsort der Herausgabepflicht ist der Sitz von Agosi, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zu einer Herausgabe an einen anderen Ort ist Agosi nur aufgrund vorheriger Vereinbarung verpflichtet; in diesem Fall ist Agosi berechtigt, ein gesondertes Entgelt für die Verbringung an diesen Ort zu verlangen.

- 8.3. Sofern zur Erfüllung des Herausgabeanspruchs erforderlich ist, dass das Metall oder Edelmetall in der gewünschten Form und/oder Menge hergestellt, umgearbeitet oder anderweitig beschafft wird, wird die Pflicht zur physischen Herausgabe abweichend von Absatz 1 erst mit der Beendigung der Herstellung, Umarbeitung oder anderweitigen Beschaffung fällig. Im Falle von unvorhersehbaren Marktstörungen ist Agosi berechtigt, die physische Herausgabe bis zur Beseitigung der Marktstörung zu verweigern. Dauert die Marktstörung mehr als 30 Tage an, kann der Kunde von Agosi verlangen, über alternative Erfüllungsmöglichkeiten zu verhandeln.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden:

- 9.1. Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Kontoaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie sonstige Mitteilungen von Agosi auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 9.2. Falls Rechnungsabschlüsse und Kontoaufstellungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten sind, dem Kunden nicht zugehen, muss er Agosi unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, Agosi Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer Agosi gegenüber erteilten Vollmacht unverzüglich mitzuteilen. Für den Zugang einer Mitteilung oder Erklärung ist das Versenden an die Agosi zuletzt bekannt gegebene Anschrift ausreichend.

10. Haftungsbegrenzung:

- 10.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet Agosi im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten von Agosi selbst oder von Seiten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Agosi nach den gesetzlichen Regeln; dies gilt auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf). Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von Agosi auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend oder an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Agosi ausgeschlossen.
- 10.2. Die Einschränkungen in Absatz 1 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Agosi, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11. Entgelte und Auslagen:

- 11.1. Die Führung der Gewichtskonten ist kostenfrei.
- 11.2. Agosi ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn Agosi zum Zwecke der Ausführung seines Auftrags oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, und die Agosi nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

12. Pfandrecht:

- 12.1. Es besteht Einigkeit zwischen dem Kunden und Agosi, dass Agosi ein Pfandrecht an allen Sachen des Kunden, an denen Agosi im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird sowie an allen Ansprüchen des Kunden, die diesem aus der Geschäftsbeziehung mit Agosi gegen Agosi gegenwärtig zustehen oder künftig zustehen werden (Pfandgegenstände).
- 12.2. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Agosi aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gegen diesen zustehen.
- 12.3. Gelangen Sachen des Kunden mit der Maßgabe in Agosis Besitz, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Anlieferung von Metallen oder Edelmetallen zur Überweisung auf das Gewichtskonto eines anderen Kunden) erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Sachen.
- 12.4. Agosi ist verpflichtet, nach ihrer Wahl Pfandgegenstände freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert aller Pfandgegenstände nicht nur vorübergehend 110% der nach Absatz 2 gesicherten Ansprüche übersteigt.
- 12.5. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen Agosi gegenüber in Verzug, ist Agosi auch ohne Vorliegen eines vollstreckbaren Titels berechtigt, die Pfandgegenstände zu verwerten, nachdem Agosi dem Kunden die Verwertung zuvor schriftlich unter Fristsetzung angedroht hat. Stellt die Vereinbarung der Geltung dieser allgemeinen Bedingungen für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist eine Woche, andernfalls beträgt sie einen Monat.
- 12.6. Soweit im Rahmen dieses Pfandrechts Edelmetalle des Kunden verpfändet sind, ist Agosi bei der Verwertung der Pfandgegenstände nach ihrer Wahl berechtigt, entweder durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden den Übergang des Eigentums an den Pfandgegenständen auf Agosi herbeizuführen oder die Pfandgegenstände freihändig zu verwerten. Der Kunde stimmt dem Eigentumsübergang an Agosi bereits jetzt unwiderruflich zu. Für den Übergang des Eigentums erteilt Agosi an den Kunden eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.
- 12.7. Soweit im Rahmen dieses Pfandrechts Ansprüche des Kunden gegen Agosi auf Lieferung von Edelmetallen (z.B. aus Termingeschäften) verpfändet sind, gilt vorstehender Absatz 6 entsprechend. Agosi ist daher berechtigt, nach ihrer Wahl dem Kunden entweder eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises der zu liefernden Edelmetalle im Zeitpunkt der Ausübung von Agosis Wahlrechts zu erteilen oder die zu liefernden Edelmetalle freihändig zu verwerten.

13. Kündigung:

- 13.1. Das Gewichtskonto kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 13.2. Das Gewichtskonto kann von allen Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile der Fortbestand der Gewichtskonten nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind beispielsweise die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder mangelnde Leistungsfähigkeit.
- 13.3. Im Falle einer ordentlichen Kündigung eines Gewichtskontos durch Agosi gemäß Absatz 1 ist Agosi berechtigt, das Kontoguthaben aufzukaufen, wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Kontobewegung mehr als 12 Monate vergangen sind, der Kunde auf dieses Aufkaufrecht schriftlich hingewiesen wurde und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Schreibens widersprochen hat. Für diesen Fall stimmt der Kontoinhaber dem Eigentumsübergang an Agosi bereits jetzt zu. Für den Ankauf erteilt Agosi dem Kunden eine Gutschrift in Höhe des aktuellen Marktpreises zum Zeitpunkt des Aufkaufs auf das Währungskonto.
- 13.4. Für die Abwicklung des Kontos nach einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1 und nach einer außerordentlichen Kündigung durch den Kunden nach Absatz 2 gilt Ziffer 8 entsprechend.

14. Datenschutz:

- 14.1. Die Daten des Kunden werden zur erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Dokumentation des Vorgangs gespeichert.
- 14.2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Zur Vertragserfüllung erforderlich in diesem Sinne ist die Übermittlung der Daten des Kunden an Agosis Kreditversicherer und an Konzerngesellschaften, die an der Verwaltung von Beständen auf Gewichtskonten oder dem Transfer von Metallen oder Edelmetallen beteiligt sein können.
- 14.3. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen.

15. Sonstiges:

- 15.1. Die Konto- und Geschäftsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- 15.2. Gerichtsstand ist bei Kaufleuten für beide Teile der Sitz von Agosi. Agosi ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.